

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Kiel, den 16. August

1965

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Berufung in die Liturgische Kammer (S. 127). — Kollekten im September 1965 (S. 127). — Anordnung über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses. Vom 6. August 1965 (S. 128). — Änderung der Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (S. 128). — Urkunde über die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Zeide, Propstei Norderdithmarschen (S. 128). — Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung für Geistliche und Kirchenbeamte (S. 128). — Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (S. 130). — Vergütungsrichtsätze für einzelne Kirchenmusikalische Leistungen (S. 131). — Anrechnung von Dienstbezügen auf Versorgungsbezüge der Kirchenbeamtenwitwen (S. 132). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 132). — Hinweis auf Schrifttum (S. 132).

III. Personalien (S. 133).

Bekanntmachungen

Berufung in die Liturgische Kammer

Kiel, den 9. August 1965

Anstelle der ausgeschiedenen Mitglieder der Liturgischen Kammer

Propst i. R. Kobold, Preetz, und
Pastor Johannsen, Flensburg,

hat die Kirchenleitung Pastor Kobold, Flembude, und
Sozialpastor Kraft, Kiel, neu in die Liturgische Kammer
berufen.

Die Kirchenleitung
D. Wester

KL Nr. 1002/65

Kollekten im September 1965

Kiel, den 4. August 1965

1. Am 12. Sonntag nach Trinitatis, 5. September 1965
für das Breklumer Seminar für den missionarischen und
kirchlichen Dienst

Der Beruf der Gemeindegeliebten hat seine Prägung und Gestalt gewonnen. Die Ausbildungsstätte in unserer Landeskirche ist das Breklumer Seminar. Vor 20 Jahren wurde die Ausbildungsarbeit dort begonnen. Von den in dieser Zeit examinierten 300 Seminaristen stehen 162 heute hauptamtlich im Dienst von Kirche und Mission. Der vielfältige Dienst der Gemeindegeliebten in unserer Kirche ist nicht mehr wegzudenken. Das Seminar in Breklum bildet auch junge Männer zu Gemeindegeliebten aus. Das gottesdienstliche Opfer dieses Tages veranlaßt uns, zu danken für diesen neuen Stand kirchlicher Mitarbeiter und junge Menschen zu ermutigen, diesen Beruf zu wählen. Das Breklumer Seminar übersendet den Gemeinden den Breklumer Brief zur weiteren Information.)

2. Am 13. Sonntag nach Trinitatis, 12. September 1965
für die Abwehr der Suchtgefahren

In diesem Jahr konnte die Heilstätte für Suchtgefährdete in Freudenholm bei Preetz eröffnet werden. Damit ist ein lange verfolgter Plan in unserem Lande verwirklicht worden. Der kirchliche Verband des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein hat hier zusammengewirkt mit dem Landesverein für Innere Mission. Glaube, der in der Liebe tätig ist, wagt es, neben die Angefochtenen zu treten und ihnen beizustehen im Kampf gegen ihre Versuchungen. Besonders der Alkoholismus kann Menschenleben und Familien zerstören. Unser gottesdienstliches Opfer trägt dazu bei, einen Kampf zu führen, der gerade in unserer Gegenwart neu dringlich geworden ist.

3. Am 15. Sonntag nach Trinitatis, 26. September 1965
für die Brüderanstalt Kieckling

Die Diakonenbildung ist ganz wesentlich zu einem Dienst in den Gemeinden unserer Landeskirche unmittelbar geworden. Nach dem 2. Weltkrieg befanden sich nur 5 Diakone des Schleswig-Holsteinischen Brüderhauses im Dienst von Kirchengemeinden oder Propsteien der Landeskirche. Zur Zeit beträgt die Zahl 82. In diesem Herbst werden 10 weitere Diakone in den kirchlichen Dienst entsandt werden können. Abgesehen von der Anstaltsdiakonie werden im Gebiet unserer Landeskirche 42 Diakone erbeten. Die Brüderanstalt in Kieckling hat sich entschlossen, ein neues Brüderhaus zu bauen. Das gottesdienstliche Opfer der Gemeinde dankt für den Einsatz der Diakone und hilft für den weiteren Dienst.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Gauschildt

J. Nr. 20 357/65/VIII/P 1

Anordnung über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kirchenbeamtenausschusses

Dom 6. August 1965

Gemäß § 57 des Kirchenbeamtengesetzes vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1964 S. 157) erläßt die Kirchenleitung folgende Anordnung:

1. Der Kirchenbeamtenausschuß besteht aus fünf ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern.
Er hat seinen Sitz am Dienstsitz des Landeskirchenamtes.
2. Die Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses werden von der Kirchenleitung nach Anhörung von beruflichen Vereinigungen der in der Landeskirche tätigen Kirchenbeamten für die Dauer von 4 Jahren berufen.
Die Kirchenleitung bestellt je eines der Mitglieder zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenbeamtenausschusses. Bei Verhinderung auch des stellvertretenden Vorsitzenden führt das dienstälteste Mitglied den Vorsitz. Stellvertretende Mitglieder vertreten die ordentlichen Mitglieder, als deren Vertreter sie berufen sind.
3. Der Kirchenbeamtenausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4. Der Kirchenbeamtenausschuß kann die Wahrnehmung seiner Befugnisse für bestimmte Fälle dem Vorsitzenden übertragen.
5. Die Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses sind — auch nach ihrem Ausscheiden — zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit mitgeteilten oder bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.
6. Die Mitglieder des Kirchenbeamtenausschusses scheidern aus ihrem Amt aus
 - a) durch Zeitablauf,
 - b) durch Ausscheiden aus dem Hauptamt,
 - c) bei Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses,
 - d) bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens,
 - e) bei Verhängung einer Disziplinarstrafe, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann.
 Für die restliche Dauer der Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitgliedes bestellt die Kirchenleitung ein Ersatzmitglied.
7. Der Kirchenbeamtenausschuß hat die Aufgabe
 - a) bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse sowie von Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Beamten beratend mitzuwirken,
 - b) zu beamtenrechtlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen,
 - c) Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Sandhabung beamtenrechtlicher Vorschriften zu machen.
 Dem Kirchenbeamtenausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.
8. Zur Wahrnehmung der in Ziffer 7 a) genannten Aufgaben gibt das Landeskirchenamt dem Kirchenbeamtenausschuß durch Übersendung des Entwurfs der beabsichtigten Regelung oder Vorschrift Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kirchenleitung
D. Weste r

KL 1009/65

Änderung der Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst

Kiel, den 10. August 1965

Die Bekanntmachung vom 23. Juli 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1965 S. 121) betr. Änderung der Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst ist in der 1. Zeile unter A. unrichtig abgedruckt worden.

Die Zeile 1 muß richtig heißen:

„A. Abschnitt VII Ziff. 4 Buchst. a und d werden geändert.“

Um entsprechende Abänderung der veröffentlichten Bekanntmachung wird gebeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

J.-Nr. 20 584/65/XI/4/F 4)

Urkunde

über die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Seide, Propstei Norderdithmarschen.

Gemäß Art. 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Seide, Propstei Norderdithmarschen, wird eine sechste Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 23. Juli 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Schmidt

J.-Nr. 17 506/65/VI/4/Seide 2 e

Kiel, den 23. Juli 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 17 506/65/VI/4/Seide 2 e

Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung für Geistliche und Kirchenbeamte

Kiel, den 29. Juli 1965

Nach Artikel III des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrversorgungsrechts vom 16. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 116) und Artikel I § 4 des Kirchengesetzes über die Änderung kirchenbeamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 16. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 127) erhalten die Geistlichen und Kirchenbeamten sowie die entsprechenden Versorgungsempfänger Weihnachtsszuwendungen nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften.

für den Bereich des Bundes ist nunmehr eine Neuregelung durch das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609) getroffen worden, die auf Grund der vorstehend angegebenen Bestimmungen auch für die Geistlichen und Kirchenbeamten einschl. der Versorgungsempfänger Anwendung findet. Der Wortlaut des Bundesgesetzes wird, soweit er für den landeskirchlichen Bereich Bedeutung hat, nachstehend bekanntgegeben.

Für das Jahr 1964 ist die jährliche Sonderzuwendung bereits auf Grund der Kundverfügung des Landeskirchenamtes vom 6. Januar 1965 — J.-Nr. 30 043/64/II/XI/4/7/H 3 — vorschussweise zur Auszahlung gelangt. Die Vorschusszahlung ist jetzt durch die gesetzliche Regelung bestätigt worden. Es wird jedoch gebeten, anhand des nachstehenden und gegenüber dem Gesetzentwurf etwas veränderten Wortlauts des Bundesgesetzes zu überprüfen, ob die für 1964 geleisteten Vorschusszahlungen auf die Sonderzuwendung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

J.-Nr. 19 899/65/X/7/H 3

Gesetz

über die Gewährung einer jährlichen
Sonderzuwendung
vom 15. Juli 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Beltungsbereich

In jedem Jahr erhalten eine Zuwendung besonderer Art nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
4. Personen, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen.

§ 2

Zusammensetzung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für Beamte, Richter und Soldaten

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse zum Bund stehen und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Bezüge beurlaubt sind,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Bundesdienst verbleiben, es sei denn, daß sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Berechtigter für den Monat De-

zember deshalb keinen Anspruch auf Bezüge hat, weil er zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen ist.

(3) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet

1. die Zeit, für die den Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung oder den zivilen Ersatzdienst abgeleistet hat.

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn versetzt wird,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet.

(5) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die Zuwendung der in § 1 Nr. 4 genannten Berechtigten ist, daß

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind,
2. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, daß die Berechtigten diese Ansprüche nicht aus eigenem Verschulden verlieren.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag.

(3) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 2 nicht zustand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Ausschlußtatbestände

(1) Die Zuwendung erhalten nicht

1. Versorgungsempfänger, deren Bezüge für den Monat Dezember nach § 159 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften ruhen,
2. Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung erhalten.

(2) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Zuwendungen nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Zuwendung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat De-

zember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs auszusahlen sind.

§ 6

Grundbetrag für Beamte, Richter und Soldaten

(1) Als Grundbetrag werden dreiunddreißigeindrittel vom Hundert der nach dem Befoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt, und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen des § 3 Abs. 2 nicht zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind

1. bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag, der örtliche Sonderzuschlag (§ 41 Abs. 1 des Bundesbefoldungsgesetzes) sowie Stellen- und Ausgleichszulagen.
3. bei Empfängern von Unterhaltszuschüssen unabhängig vom dienstlichen Wohnsitz der Grundbetrag, der Verheiratenzuschlag, der Alterszuschlag und die Zulage für Anwärter technischer Laufbahnen.

(2) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge auf Grund einer Tätigkeit im Dienst des Bundes oder vor einer Versetzung in den Bundesdienst von einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder laufende Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den ihm keine Bezüge zugestanden haben.

§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfänger

Der Grundbetrag wird in Höhe von dreiunddreißigeindrittel vom Hundert der dem Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung der Ruhensvorschriften (§§ 158, 160 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechender Vorschriften) und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) gewährt.

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

Neben dem Grundbetrag wird für jedes Kinderzuschlagsberechtigende Kind, für das für den Monat Dezember Kinderzuschlag zusteht, ein Sonderbetrag von zwanzig Deutsche Mark gewährt. Den Sonderbetrag erhält der Kinderzuschlagsberechtigte. Steht ihm nur der halbe Kinderzuschlag zu, so erhält er auch den Sonderbetrag für das Kind nur zur Hälfte.

§ 9

Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

Die Zuwendungen nach diesem Gesetz sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (§ 7) zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen sind für die Gewährung der Zuwendung für den Monat Dezember um dreiunddreißigeindrittel vom Hundert und um den Sonderbetrag nach § 8 zu erhöhen. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 10

Stichtag

Für die Gewährung und Bemessung der Zuwendung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 11

Zahlungsweise

Die Zuwendung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 13

Übergangsregelung

(1) Für 1964 bleiben die Rechte, die durch das Gesetz über die Gewährung von Weihnachtzuwendungen vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 278) und die Verordnung zu diesem Gesetz vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 281) begründet worden sind, in voller Höhe gewährt. Zahlungen, die für 1964 auf Grund der vorgenannten Rechtsvorschriften geleistet worden sind, werden in voller Höhe auf Zahlungen nach diesem Gesetz angerechnet.

(2) Vom Jahre 1965 an tritt bei Versorgungsempfängern, für die Absatz 1 Satz 1 gilt, an die Stelle der Beträge nach den §§ 7 und 8 ein Betrag nach Maßgabe des § 2 des in Absatz 1 genannten Gesetzes, wenn er höher ist.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 in Kraft. Es tritt an die Stelle der in § 13 genannten Rechtsvorschriften.

Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte
Kiel, den 4. August 1965

Nachstehend wird die vom Landeskirchenamt in seiner Sitzung am 22. Juli 1965 beschlossene Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte bekanntgegeben.

Soweit in der Vergangenheit in Einzelfällen Fahrkostenzuschüsse mit Genehmigung des Landeskirchenamtes bewilligt worden sind, können sie für den jeweils festgesetzten befristeten Zeitraum weitergewährt werden. Nach Fristablauf ist wie in allen anderen Fällen nur noch eine Gewährung im Rahmen der folgenden Bestimmungen zulässig.

Verwaltungsanordnung über die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

Nr. 1

(1) Kirchlichen Mitarbeitern mit monatlichen Bezügen bis zu 750,— DM, die den regelmäßigen Weg zwischen Wohnung und Dienststätte mit öffentlichen Beförderungsmitteln oder

einem privaten Kraftfahrzeug zurücklegen, kann auf Antrag widerruflich ein Zuschuß zu den Fahrkosten gewährt werden.

(2) Bezüge im Sinne des Abs. 1 sind

- a) bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag der Stufe I, der örtliche Sonderzuschlag sowie Stellen- und Ausgleichszulagen,
- b) bei Empfängern von Unterhaltszuschüssen der Grundbetrag und der Alterszuschlag,
- c) bei Angestellten die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe I — bei Angestellten unter 18 Jahren die Gesamtvergütung —, der örtliche Sonderzuschlag, persönliche Zulagen nach § 24 KAT, Ausgleichszulagen nach § 56 KAT, Besitzstandszulagen und außertarifliche Funktionszulagen,
- d) bei Arbeitern der 191-fache Tabellenlohn sowie Besitzstandszulagen, die in Monatsbeträgen festgesetzt sind.

Nr. 2

Der Zuschuß wird in Höhe der den Eigenanteil (Nr. 4) übersteigenden Fahrkosten (Nr. 3) gewährt. Beträge bis zu 1,— DM bleiben außer Betracht.

Nr. 3

Fahrkosten sind die Kosten der billigsten Fahrkarte des Beförderungsmittels, das nach der Verkehrsart benützt wird. Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ist der Preis der billigsten Bundesbahnfahrkarte für eine der Straßenentfernung zwischen Wohnung und Dienststätte entsprechende Strecke zugrunde zu legen, für einen im Kraftfahrzeug mitfahrenden Mitarbeiter jedoch höchstens 0,03 DM je km.

Nr. 4

Der Eigenanteil an den Fahrkosten richtet sich nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes. Er beträgt, unabhängig davon, ob Fahrkosten für den ganzen Monat oder nur einen Teil desselben entstehen,

in der Ortsklasse S	
mit örtlichem Sonderzuschlag	monatlich 28,— DM,
in der Ortsklasse S	monatlich 23,— DM,
in der Ortsklasse A	monatlich 18,— DM.

Bei Unterhaltszuschußempfängern ist der Eigenanteil der niedrigsten Ortsklasse zugrunde zu legen.

Nr. 5

Über die Gewährung des Fahrkostenzuschusses entscheidet die Anstellungskörperschaft. Die nach Art. 38 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 der Rechtsordnung erforderliche Genehmigung des Landeskirchenamts gilt im Rahmen dieser Verwaltungsanordnung als erteilt.

Nr. 6

Der Zuschuß ist monatlich nachträglich zu zahlen.

Nr. 7

Bei Benutzung öffentlicher regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel ist der Zuschuß steuerfrei. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge gehört er zum steuerpflichtigen Arbeitslohn (Abschnitt 25 Abs. 4 u. 5 der Lohnsteuerrichtlinien).

Nr. 8

Ein Zuschuß wird nicht gewährt, wenn Fahrkostenerstattung nach den Bestimmungen des Reisekosten- oder Umzugskostenrechts oder nach anderen Bestimmungen gewährt werden kann.

Nr. 9

Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1965 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

J.-Nr. 19 867/65/X/7/H 2) a

Vergütungsrichtsätze für einzelne Kirchenmusikalische Leistungen

Kiel, den 30. Juli 1965

Die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 11. April 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 43) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 aufgehoben. Vom gleichen Tage an gelten für die Vergütung einzelner Kirchenmusikalischer Leistungen folgende Richtsätze:

A. Organistendienst

1. Gottesdienst	16,— DM	(12,— DM)
2. Gottesdienst mit anshl. Taufe(n)	20,— DM	(15,— DM)
3. Gottesdienst mit anshl. Kindergottesdienst	24,— DM	(18,— DM)
4. Gottesdienst mit anshl. Kindergottesdienst und anshl. Taufe(n)	28,— DM	(21,— DM)
5. Kindergottesdienst (selbständig), Mette, Vesper, Bibelstunde, Andacht, Amtshandlungen (selbständig)	12,— DM	(9,— DM)
6. Amtshandlungen im Anschluß an eine Amtshandlung je	6,— DM	(4,50 DM)

B. Kantorendienst

1. Chorprobe mit Kindern	10,— DM	(7,50 DM)
2. Chorprobe mit Erwachsenen	15,— DM	(12,— DM)
3. Chorleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (einschl. Einsingen)	10,— DM	(7,50 DM)

Die in Klammern gesetzten Beträge gelten für Kirchenmusiker ohne Prüfung. Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel und erforderlichenfalls die Kosten für Übernachtung sind besonders zu erstatten.

Unter Bezugnahme auf § 13 der Allgemeinen Dienstanzweisung für hauptberufliche Kirchenmusiker vom 19. Dezember 1941 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 80) weisen wir darauf hin, daß die hauptberuflichen Kirchenmusiker grundsätzlich verpflichtet sind, sich gegenseitig unentgeltlich zu vertreten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

J.-Nr. 19 868/65/X/7/H 1) a

Anrechnung von Dienstbezügen auf Versorgungsbezüge der Kirchenbeamtenwitwen

Kiel, den 9. August 1965

Die Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen richtet sich gemäß § 7) des Kirchenbeamtengesetzes nach den Versorgungs-Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes von 1937. Die Vorschriften des DBG sind in bezug auf die Anrechnung von Einkünften aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst auf die Versorgungsbezüge einer Kirchenbeamtenwitwe ungünstiger als die Bestimmungen der im staatlichen Bereich geltenden Beamtenengesetze (Bundesbeamtenengesetz, Landesbeamtenengesetz). Um für den in Betracht kommenden Personenkreis Härten zu vermeiden, hat die Kirchenleitung sich damit einverstanden erklärt, daß bis zu einer endgültigen Regelung in einem Kirchenbeamtenversorgungsgesetz hinsichtlich der Anrechnung von Einkünften aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst auf die Versorgungsbezüge der Kirchenbeamtenwitwen nach den günstigeren staatlichen Bestimmungen verfahren wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Nordmann

J.-Nr. 19 881/65/X/7/H 7 b

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Olfendelfe, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Volksdorf, Kockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Dienstwohnung vorhanden. Nähere Auskunft ist beim Kirchenvorstand in Hamburg 73, Wolliner Straße 98, einzuholen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes.

J.-Nr. 18 786/65/VI/4/Olfendelfe 2 b

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schulau, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird zum 1. November 1965 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Doernienstr. 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Neues Pastorat vorhanden. Kirche im Bau. Nähere Auskünfte erteilt Herr Pastor Voedisch, 2 Wedel, Rud.-Breitscheid-Str. 75.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes.

J.-Nr. 19 202/65/VI/4/Schulau 2 a

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kosel, Propstei Eckernförde, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die

Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Eckernförde, Kieler Straße 73, einzusenden. Modernisiertes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Die Kirchengemeinde zählt ca. 2500 Gemeindeglieder, und sie hat zwei Kirchen. Alle Schularten in Eckernförde (Entfernung 10 km) durch Busverbindung zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes.

J.-Nr. 19 208/65/VI/4/Kosel 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Norderbrarup, Propstei Südangeln, wird demnächst frei und hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kappeln/Schlei, Postfach 113 einzusenden. Das Pastorat ist instandgesetzt. (Ölheizung). Weiterführende Schulen in Süderbrarup, Kappeln und Flensburg gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes.

J.-Nr. 19 586/65/VI/4/Norderbrarup 2

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Landkirchen, Propstei Oldenburg, wird zum 1. Oktober 1965 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Neustadt/Golst., Kirchenstr. 9, einzusenden. Geräumiges, renoviertes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Mittel- und Oberschule in Burgfehm. (4 km Entfernung).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes.

J.-Nr. 19 978/65/VI/4/Landkirchen a. f. 2

Sinweis auf Schrifttum

Das „Kirchliche Jahrbuch“ 1965 mit dem Titel

Kirche in Holstein
Ein Bildbericht von Alf Schreyer

erscheint in einem Umfang von 64 Seiten im Format DIN A 4 und enthält 211 Photos auf Kunstdruckpapier mit kurzen Texten des Verfassers, einem Geleitwort von Bischof Dr. Zübner und einem kurzen historischen Abriss von Dr. Gottfried Mehnert, zum November 1965. Es enthält über 200 Bilder aus allen Propsteien des Sprengels Holstein und nimmt in Thema und Aussage die Tradition des vorjährigen Bildberichts von Alf Schreyer aus Süddolstein und Lauenburg auf. Das Heft kostet im Einzelstück zwar 6,80 DM, doch wird es, wenn es unmittelbar beim Verlag bezogen wird, zu Mengenpreisen abgegeben, die der Verlag auf Wunsch mitteilt.

Die Reihe der kirchlichen Jahrbücher, die der Evangelische Presseverband in Kiel herausgibt, soll 1966 mit einem Bild-

bericht über den Sprengel Schleswig fortgesetzt werden. (Verlag: Lutherische Verlagsgesellschaft, Kiel, Postfach 662.)

Das Jahrbuch wird für Geschenkzwecke den Gemeinden empfohlen.

Tgb.Nr. 19 910/65/IX/T 48

Im September 1965 erscheint bei der Lutherischen Verlagsgesellschaft in Kiel, Postfach 662, ein auf Wunsch der Kirchenleitung von Propst Peter Hansen Peteresen bearbeitetes „*Sandbuch für Kirchenälteste*“.

Das Sandbuch, in einer gut lesbaren Schrift gesetzt, ist in handlichem Format mit haltbarem Plastikeinband hergestellt. Mit Hilfe der Landeskirche konnte der Einzelpreis auf nur 3,40 DM festgesetzt werden. Da das Buch für den internen kirchlichen Dienstgebrauch bestimmt ist, kann es im Buchhandel nicht bezogen werden.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung stellte dem Sandbuch ein Geleitwort voran. An der Abfassung des Textes war Propst Dr. Tebbe beteiligt.

Es ist der Sinn dieses Sandbuches, allen bei der Neubildung der Kirchenvorstände in diesem Jahr gewählten und berufenen Kirchenältesten, den Pastoren sowie den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern in den Gemeinden und Propsteien ein handliches, für die Praxis geeignetes Nachschlage- und Arbeitsbuch in die Hand zu geben. Die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsordnung für den kirchlichen Alltag sind im vollen Wortlaut abgedruckt und eingehend kommentiert. Eine kurzgefaßte Wort- und Sacherklärung sowie ein Literaturverzeichnis bilden den Anhang.

Der günstige Preis soll es jeder Gemeinde ermöglichen, dieses Sandbuch für alle Kirchenältesten und die anderen Mitarbeiter zu beziehen und es den Kirchenältesten bei ihrer Einführung auszuhändigen. Bestellungen werden sofort nach Erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Bestellungen vom Verlag ausgeführt. Die Anschaffungskosten können voll auf die Kirchenkasse übernommen werden.

Es ist der Wunsch der Kirchenleitung, dieses langentbehrte Buch in der Hand aller Interessierten zu wissen.

J.Nr. 19 961/65/XII/A 33

Personalien

Ordiniert:

Am 27. Juni 1965 der Professor Dr. Wilhelm Kasch aus Kiel.

Ernannt:

Am 21. Juli 1965 der Pastor Jens Knaf, 3. J. in Stellau, zum Pastor der Kirchengemeinde Stellau, Propstei Kant-
3au.

Eingeführt:

Am 18. Juli 1965 der Pastor Gerd Stoltenberg als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfelde, Propstei Blankenese-Pinneberg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Dezember 1965 Pastor Heinrich Godt in Thumby;
zum 1. April 1966 Pastor Ernst-Heinrich Gloyer in Harslee.